

# SATZUNG

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Christoph-Kolumbus-Grundschule Cottbus e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist im Vereinsregister eingetragen.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Entwicklung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Christoph Kolumbus Grundschule Cottbus.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch § 4 Aufgaben verwirklicht.

Eine Entschädigung an Mitglieder oder an den Vorstand wird nicht gewährt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Vereinsmitgliedern, die ihnen im Interesse des Vereins verauslagten Kosten z. B. Einladungen für die Mitgliederversammlung, Fördervereinsrundbriefe, Portokosten, Druckerpatronen usw. gegen Nachweis ersetzen.

## §4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Finanzierung von Lehr, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- b) Unterstützung Digitalisierung
- c) Finanzierung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- d) Unterstützung der Schülerzeitung
- e) Finanzierung der Homepage der Christoph-Kolumbus-Grundschule Cottbus
- f) Finanzierung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- h) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes

die nur der Christoph-Kolumbus-Grundschule Cottbus zu Gute kommen.

Die Aufgabenliste ist nicht abschließend und kann erweitert werden.

## §5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

## §6 Beitritt

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

## **§7 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des entsprechenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch zum 31.07. eines Kalenderjahres, wenn das letzte schulpflichtige Kind der Christoph-Kolumbus-Grundschule die Schule verlässt.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn eine Lehrerin/ein Lehrer die Christoph-Kolumbus-Grundschule verlässt.

Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft darüber hinaus fortgeführt werden.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod der natürlichen bzw. Untergang der juristischen Person.

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen als Mitglied.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Vereinsmitgliedschaft. Mögliche Aufwandsentschädigungen sind ausschließlich innerhalb einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 € pro Kalenderjahr und ist jährlich zu entrichten.

Wird eine Person iSd. §5 innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres aufgenommen, zahlt sie den anteiligen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist ab Eintrittsmonat entgegen den Regelungen zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§9 Spenden und Zuwendungen**

Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, entgegen.

## **§10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Vereins und entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu stellen.

Jedes Vereinsmitglied ist antragsberechtigt.

In dringenden Fällen kann auf Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einberufen werden. Anträge müssen von einem Drittel der Mitglieder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Kassenwart und einen Schriftführer.

Die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist jederzeit zulässig. Sie können auch auf eigenen Wunsch jederzeit zurücktreten.

Der Mitgliederversammlung obliegen die Entlastung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und

Wahl des Wahlausschusses für die Wahl des Vorstandes

Wahl des Kassenprüfers jeweils für das Geschäftsjahr bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes.

Entgegennahme des Prüfberichtes des Kassenprüfers

Entlastung der Kassenprüfer und des Vorstandes aussprechen.

## **§13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart sowie einem Schriftführer. Ein Beisitzer kann hinzugewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand berechtigt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte.

Er handelt im Rahmen der ihm durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen selbstständig.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.

Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Haushaltsplan sowie die Zahlung von Kapitalmitteln, soweit sie nicht anderen Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

## **§15 Protokolle, Niederschriften und Kassenprüfung**

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenden, der Ablauf und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis zu ersehen sein müssen. Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes und einzelner Mitglieder müssen nicht protokolliert werden.

Der Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Kalenderjahres festzustellen.

Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck vom Vorstand berufen ist, mit den Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke der Förderung und Unterstützung der Bildung, Entwicklung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Christoph Kolumbus Grundschule Cottbus.

Cottbus, 14.11.2023

Der Vorstand des Fördervereins der Christoph-Kolumbus-Grundschule Cottbus e. V.:

Vorsitzende  
Doreen Melzig

stellvertretende Vorsitzende  
Simone Beermann

Kassenwart  
Sylvia Huskobra

Schriftführer  
Susanne Ritter